

Bekanntgabe

Antrag der KiDe Alt-Lich GmbH & Co. KG auf Änderung der Abtragungsgenehmigung bezüglich der Anpassung der Baufeldräumung, der Abbauweise und der Aufstellung von Containern in der bestehenden Abtragung in Niederzier

Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 5 und 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die KiDe Alt-Lich GmbH & Co. KG, betreibt in der Gemeinde Niederzier (Gemarkung Steinstraß) eine Abtragung zur Gewinnung von Sand und Kies.

Gemäß Antrag vom 19.01.2023, zuletzt ergänzt am 17.08.2023, sollen die Zeiten zur Baufeldräumung angepasst, eine zusätzliche Abbauweise zugelassen und auf der Abtragungssohle mehrere Büro- und Lagercontainer aufgestellt werden.

Nach §§ 5 und 9 UVPG i. V. m. Nr. 10 b) der Anlage 1 zu § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die beantragten Änderungen eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auslösen.

Diese Vorprüfung auf Grundlage der Antragsunterlagen und eigener Informationen sowie unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zu § 1 UVPG NRW genannten Kriterien hat ergeben, dass durch die beabsichtigten Änderungen keine zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es besteht somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese Feststellung ist gemäß § 5 (3) UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale der bereits genehmigten Abtragung ändern sich durch die beantragten bautechnischen und naturschutzfachlichen Änderungen nicht. Die derzeitige Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Fläche, Natur und Landschaft bleiben bestehen.

Merkmale des Standorts

Der Standort weist keine besondere ökologische Empfindlichkeit auf. Das vorhandene Abtragungsgelände wird weiter genutzt und die beanspruchte Fläche vergrößert sich nicht. Denkbare Beeinträchtigungen des Standorts unterscheiden sich nicht von den Auswirkungen der bereits genehmigten Abtragung. Sie sind bekannt und können durch entsprechende Maßnahmen minimiert oder ausgeglichen werden.

Mögliche Auswirkungen auf Umweltschutzgüter / Vorkehrungen der Vorhabenträgerin

Die möglichen Umweltfolgen der beantragten Änderungen unterscheiden sich nicht von den Auswirkungen der bereits genehmigten Abtragung. Die Genehmigung sieht bereits für den laufenden Betrieb umfangreiche Maßnahmen vor, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auszuschließen. Diese Maßnahmen gewährleisten insbesondere die Einhaltung von Arten-, Grundwasser-, Boden-, Lärm- und Immissionsschutz. Die beantragte Ausweitung der Zeiträume zur Baufeldfreimachung erfolgt unter ökologischer Baubegleitung und Einbeziehung der Naturschutzbehörde, so dass die natur- und artenschutzrechtlichen Belange beachtet werden können.

Zur Minimierung der geringfügig erhöhten Unfallgefahr sind die einschlägigen Regeln der Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungen einzuhalten. Ein entsprechendes Arbeitssicherheitskonzept wurde von der Antragstellerin vorgelegt und wird im Rahmen der Genehmigung festgesetzt.

Die nach § 5 (2) UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntgabe.

Im Auftrag


(Claudia Schiewe)